



## Geschichtsverein Freiensteinau e.V.

# Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit, Neutralität und Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „**Geschichtsverein Freiensteinau**“ mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht. Im nachfolgenden Text nur noch Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 36399 Freiensteinau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist weder weltanschaulich noch parteipolitisch ausgerichtet, er ist zur Neutralität verpflichtet.
6. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, das Wissen um die Geschichte unserer Heimat und ihrer Menschen zu bewahren und weiterzugeben.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die die Geschichte unserer Gegend aufzeigen und vertiefen.
  - b) Unterstützung und Beratung anderer Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Personen bei der Durchführung von Veranstaltungen die sich auf die Geschichte unserer Gegend, gemeinhin „**Blaues Eck**“ genannt, beziehen.
  - c) Koordination von Aktivitäten auf geschichtlichem Gebiet, dazu gehören auch die Aufzeichnung und Bewahrung der hiesigen Mundart, sowie Mithilfe bei der Erstellung von Dorfchroniken.
  - d) Erstellung und Betreuung einer Internetseite des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Steuergesetzgebung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch werden keine Mittel des Vereins bei Ausscheiden von Mitgliedern zurückgewährt.

5. Es darf keine Person, andere Einrichtung, andere Organisation oder kein anderer Verein durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich um Belange des Vereines verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### §4 Eintritt des Mitglieds und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Eintritt der Mitglieder erfolgt durch einen formlosen schriftlichen Antrag oder durch eine bereitgestellte Beitrittserklärung. Der Vorstand prüft und genehmigt die Mitgliedschaft.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
- 3) Der Austritt kann jederzeit erfolgen; die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Folgende allgemein gültige Regeln sind einzuhalten.
  - a) der auf einer Mitgliederversammlung beantragte Ausschluss muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein
  - b) dem Mitglied müssen 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand des Vereins die Gründe für den beantragten Ausschluss schriftlich mitgeteilt werden
  - c) dem Mitglied muss ausreichend Gelegenheit, mündlich und schriftlich, für einen evtl. Widerspruch gegeben werden, d.h. dem Mitglied muss „rechtliches Gehör“ gegeben werden
  - d) Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig

### §5 Beiträge

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr von den Mitgliedern, die zu Beginn des Geschäftsjahres Mitglied des Vereines sind und von den im laufenden Geschäftsjahr beitretenden Mitgliedern, anteilig zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

### §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### §7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Gesamtheit der Mitglieder und Ehrenmitglieder bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache über Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins, insbesondere über:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Außerordentliche Abwahl des Vorstandes
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge
  - h) Beschlüsse gemäß §4, Satz 4

- i) Eingebraachte Anträge
  - j) Auflösung des Vereins
- 3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und - soweit diese bereits feststeht – der geplanten Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Freiensteinau unter Wahrung einer Frist von 10 Tagen einberufen und zusätzlich durch persönliches Einladungsschreiben an die Mitglieder.  
Zu Mitgliederversammlungen, bei denen Beschlüsse im Sinne des Absatzes 2, Punkt e) (Satzungsänderungen), Punkt h) (Ausschluss von Mitgliedern) und Punkt j) (Auflösung des Vereines) gefasst werden sollen, ist verbindlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Tagesordnungspunkte zu den genannten Punkten können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
  - 4) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
  - 5) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
  - 6) Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereines sie unter schriftlicher Angabe der Verhandlungspunkte verlangt.
  - 7) Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - 9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - 10) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere über den Zweck des Vereins, die Auflösung des Vereins, Aufnahme eines Mitglieds gegen das Votum des Vorstandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - 11) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung oder Wahl; jedoch muss die Abstimmung oder Wahl auf Verlangen eines Zehntels der anwesenden Mitglieder geheim erfolgen.
  - 12) Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, es ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu ernennenden Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist nicht öffentlich, es bleibt vereinsintern.

#### §8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in und mindestens einem/r Fachreferenten/in bzw. Beisitzer/in.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied benennen. Sind mehrere Mitglieder ausgeschieden muss zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, hier werden die neuen Vorstandsmitglieder gewählt.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n, den/die Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 6) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen, insbesondere den Fachreferenten/innen und den evtl. zu bildenden Arbeitskreisen.

§9 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Der Antrag der Mitglieder auf Auflösung des Vereins muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, er bedarf der Begründung.
- 2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn, wie in Absatz 1 vorgesehen, mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt haben, innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Satzung.
- 4) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Freiensteinau zwecks Verwendung für die Förderung der Geschichte unserer Region und relevanter Themen.

§10 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am ...11.04. 2008 errichtet.

Freiensteinau, den 11.04.2008.....

Gez. *Helmut Kersten*..... (Vorsitzender/e)      Gez. *Waltraud Waldeck*.....(Schriftführer/in)

Gez. *S. Laurenz*.....      Gez. *Renate Sill*.....      Gez: *L. Kersten*.....

Gez. *Andrea Quall*.....      Gez. *R. Lang*.....      Gez. *Johanna Kliegel*.....

.....

.....

.....

..... (insgesamt mind. 7 Vereinsmitglieder)

Datei: Vereinssatzung ohne..., Stand 08.04.2008